

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 3/14 B

L 9 SO 2/13 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 22 SO 142/12 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kreis Pinneberg,
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Anträge des Klägers auf Aufhebung der Beordnung von Rechtsanwalt Dr. R **W** und
Beordnung eines anderen Rechtsanwalts im Wege der Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 29. Mai 2013 - L 9 SO 2/13 - wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) ab Januar 2007, insbesondere die Weitergewährung verschiedener Zuschläge.
- 2 Der Kläger macht, ausgehend von einem Vergleich, den er mit dem Beklagten 1996 vor dem Verwaltungsgericht abgeschlossen hat, geltend, auch ab 1.1.2007 einen Anspruch auf Mehrbedarfszuschläge von je 20 % für Bekleidung und hauswirtschaftliche Versorgung und von 25 % für Erwerbsunfähigkeit mit Merkzeichen "G", jeweils auf Basis des aktuellen Regelsatzes zu haben. Dies hat der Beklagte ab 2007 abgelehnt und im Wesentlichen nur die im SGB XII ausdrücklich vorgesehenen Leistungen samt Zuschläge bewilligt. Die Klage, gerichtet auf höhere Leistungen nach Maßgabe der vergleichweisen Einigung, blieb erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 3.12.2012; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 29.5.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Vergleich sei lediglich unter der auflösenden Bedingung gleichbleibender Sach- und Rechtslage geschlossen worden. Mit dem Übergang vom Bundessozialhilfegesetz zum SGB XII sei jedoch eine wesentliche Änderung der Rechtslage eingetreten. Deshalb bestehe kein Anspruch mehr auf Leistungen, die über die des SGB XII hinausgingen.
- 3 Dagegen wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde (NZB). Er macht eine Divergenz der Entscheidung des LSG zu der Entscheidung des 11. Senats des Bundessozialgerichts (<BSG> BSGE 112, 241 ff = SozR 4-1300 § 59 Nr 1) geltend. Das LSG habe den Rechtssatz aufgestellt, dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzungen des Inhalts eines öffentlich-rechtlichen Vertrages maßgebend gewesen seien, die vertraglichen Verpflichtungen entsprechend § 48 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) aufhebe, ohne dass es einer Kündigung bedürfe. Demgegenüber habe das BSG entschieden, dass eine Partei, die am Vertrag festhalten wolle, einen höheren Schutz nach § 59 Abs 1 Satz 1 SGB X genieße als bei einer entsprechenden Anwendung der Grundsätze des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X. Auf der Abweichung beruhe das Urteil des LSG.
- 4 Mit Schreiben vom 27. und 29.3.2014 hat sich der Kläger selbst an das BSG gewandt und beantragt, die Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. W aufzuheben und einen anderen Anwalt für den Fall beizuordnen, dass der Senat die von Rechtsanwalt Dr. W abgegebene Begründung der NZB für unzureichend erachten sollte.



II

- 5 Die Anträge auf Aufhebung der Beordnung von Rechtsanwalt Dr. W und Beordnung eines anderen Anwalts waren abzulehnen. Nach § 48 Abs 2 Bundesrechtsanwaltsordnung kann der einer Partei beigeordnete Rechtsanwalt beantragen, die Beordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen (*vgl nur Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31.10.1991 - XII ZR 212/90 -, NJW-RR 1992, 189 mwN*); dies gilt für die Partei gleichermaßen. Der Antrag auf Aufhebung der Beordnung von Rechtsanwalt Dr. W war jedoch abzulehnen, weil er unter der unzulässigen prozessualen Bedingung (*vgl hierzu Senatsbeschluss vom 27.3.2014 - B 8 SO 1/14 C*) gestellt wurde, dass der Senat die von Rechtsanwalt Dr. W vorgelegte Begründung der NZB als unzureichend ansieht. Von der nachgehenden Entscheidung des Senats über die Beschwerde kann jedoch die Aufhebung der Beordnung nicht abhängig gemacht werden. Für eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses, die einen wichtigen Grund für die Aufhebung der Beordnung darstellen könnte, ist zudem nichts vorgetragen. Abgesehen davon ist eine weitere Begründung der NZB durch einen anderen Rechtsanwalt nach Ablauf der Begründungsfrist ohnedies nicht mehr zulässig, sodass es an einer hinreichenden Erfolgsaussicht iS des § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Abs 1 Zivilprozessordnung mangelt.
- 6 Die NZB ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 7 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hätte; eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch unter Umständen unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Der Kläger hat zwar zwei vermeintlich divergierende Rechtssätze formuliert; die schlüssige Bezeichnung einer Divergenz verlangt jedoch, dass die Vergleichbarkeit der Sachverhalte, die den vermeintlich divergierenden Rechtssätzen zugrunde liegt, nachvollziehbar beschrieben wird. Der Kläger hätte also herausarbeiten müssen, dass und warum trotz der - vom LSG jedenfalls so qualifizierten - auflösenden Bedingung im Vergleichsvertrag eine gleichartige Rechtslage zu bejahen sein soll, obwohl in der Eingliederungsvereinbarung, die der Entscheidung des 11. Senats zugrunde lag, ein solcher Passus nicht enthalten war. Daran fehlt es. Ob das LSG zutreffend davon ausgehen konnte, mit dem Inkrafttreten des SGB XII sei die im Vergleichsvertrag vereinbarte auflösende Bedingung eingetreten, kann dahinstehen; denn Gegenstand der NZB ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)